PA: 02.11.2020

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Zschornak
über
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

RECHTS- UND KOMMUNALAMT

Bearbeiterin:	Kristin Koller
Dienstsitz:	Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Telefon:	03591 5251-15305
Fax:	03591 5250-15305
E-Mail:	kristin.koller@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	15.3-092.12:20-Nbs
Datum:	26.10.2020

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2020

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Auszahlungen für die Maßnahme „Grunderwerb und Sanierung Bauhof Nebelschütz" (Maßnahme-Nr. 1113092016003) sind mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre zu versehen. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, hierzu ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

2. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist mindestens 14 Tage vor dem Eingehen von über § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen über 3.500 EUR zu informieren. Mit der Anzeige ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

3. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2021 jeweils zum Ende eines Monats zum Stand der liquiden Mittel zu berichten. Dabei ist der Umfang von zweckgebundenen Mitteln für künftige Auszahlungen (insbesondere Öko-Konto) darzustellen.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 03.09.2020 mit Beschluss Nr. 64-09/2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Die Unterlagen wurden dem Landratsamt Bautzen am 10.09.2020 vorgelegt. In

einem Gespräch am 30.09.2020 erfolgte eine Erörterung zur Haushaltslage. Im Rahmen der Prüfung wurden letztmalig am 09.10.2020 weitere Informationen und Unterlagen eingereicht.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde den Bescheidentwurf vom 16.10.2020 erhalten. Von einer Stellungnahme wurde abgesehen.

II.

Der Jahresabschluss 2013 wurde festgestellt. In der am 12.03.2019 übermittelten verbindlichen Zeitschiene zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 wurden u. g. Termine zugesichert. In Klammern werden die mit E-Mail vom 28.04.2020 aktualisierten Termine aufgeführt:

- Jahresabschluss 2014: November 2019 (Dezember 2020)
- Jahresabschluss 2015: Juni 2020 (August 2021)
- Jahresabschluss 2016: November 2020 (März 2022)
- Jahresabschluss 2017: Juni 2021 (März 2023)
- Jahresabschluss 2018: März 2024

Die Frist von sechs Monaten gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO wird für die ausstehenden Jahresabschlüsse deutlich überschritten.

Mit Schreiben des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser" vom 13.05.2020 wurden die Gründe für die Verzögerungen (u. a. Personalsituation) und die noch erforderlichen Arbeitsschritte zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 übermittelt. Nach der Darstellung des Verwaltungsverbandes ist die parallele Aufstellung der Jahresabschlüsse für die fünf Mitgliedsgemeinden und den Verwaltungsverband ein Hauptgrund für Verzögerungen.

Anhand der vorgenommenen Darstellung ist keine Beurteilung des Fortgangs der Arbeiten möglich. Gemäß Abschnitt XV der VwV KomHWi begründet die in § 88c Absatz 1 SächsGemO genannte Frist eine Rechtspflicht der Gemeinde, deren Einhaltung von den Rechtsaufsichtsbehörden sicherzustellen ist. Die noch ausstehenden Auf- und Feststellungen sind in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Auf den diesbezüglichen Schriftverkehr wird verwiesen.
Weiterhin wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

Angaben in TEUR	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Gesamtergebnis	-113	-165	-264	-241
Davon aus Sonderergebnis	15	100	100	0
mit dem Basiskapital verrechenbarer Fehlbetrag	227	244	238	236
Gesamtergebnis bei vollständiger Verrechnung mit dem Basiskapital	114	79	-26	-5

Die erste Tranche (56 TEUR) aus dem „Rettungsschirm Kommunen“ (Corona) wurde als ordentlicher Ertrag veranschlagt. Laut Erlass und den buchungstechnischen Hinweisen des SMI ist dies hingegen im Sonderergebnis darzustellen. Das Gesamtergebnis ändert sich dadurch nicht.

Im Ergebnishaushalt wurden keine Neuabschreibungen (für Vermögen ab 2018) und keine außerordentlichen Aufwendungen für die in den Jahren 2021 und 2022 geplanten Verkäufe (Abgang Restbuchwert) dargestellt. Dies ist zukünftig zu beachten. Das Gesamtergebnis verschlechtert sich entsprechend.

Die in den Jahren 2021 und 2022 veranschlagten Sonderergebnisse betreffen die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im geplanten Baugebiet Wendischbaselitz (je 100 TEUR). Diese sind noch nicht notariell gesichert.

Bei der Ermittlung der verrechenbaren Fehlbeträge im Muster 18 wurden in den Jahren 2021 und 2022 die Aufwendungen aufgrund der Verkäufe (Abgang Restbuchwert) nicht berücksichtigt. Dies ist zukünftig zu beachten.

Der Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird im Jahr 2020 dargestellt. Ab 2021 ist die Erreichung der Gesetzmäßigkeit aus o. g. Gründen bislang in Frage zu stellen. Mit Vorlage des Haushaltsplans 2021 ist die Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes nachzuweisen. Andernfalls ist laut § 72 Abs. 3 SächsGemO ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass die ordentliche Tilgung aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden kann. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

Angaben in TEUR	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Nettoinvestitionsmittel	71	-56	-161	-40

Die Orientierungsdaten des SMF sowie die Daten des Finanzausgleichsbescheides 2020 wurden für das Jahr 2020 berücksichtigt.

Der Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 4 SächsGemO wird damit im Jahr 2020 dargestellt. Die ab dem Jahr 2021 ausgewiesenen Defizite resultieren u. a. aus der ab 2021 geringer veranschlagten Gewerbesteuer (-96 TEUR) und dem Wegfall der pauschalen Zuweisungen (-70 TEUR).

Zu Beginn des Haushaltsjahres wurden keine positiven liquiden Mittel ausgewiesen (-26 TEUR). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Liquiditätsbestandes per 31.12.2019 und des Saldos der in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Ermächtigungen (18 TEUR) entwickeln sich die liquiden Mittel planmäßig wie folgt:

Angaben in TEUR	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Liquiditätsbestand per 31.12. laut Plan	-26	237	190	84	22
abzgl. nicht gesicherte Einzahlungen aus Verkäufen (kumuliert)		140	240	340	340
Liquiditätsbestand per 31.12.	-26	97	-50	-256	-318

Die erste Tranche aus dem „Rettungsschirm Kommunen“ (Corona) ist in den o. g. liquiden Mitteln enthalten, entsprechende außerordentliche Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen wurden im Jahr 2020 nicht veranschlagt.

Die Gemeinde erhielt nach eigenen Angaben in den Jahren 2013 bis 2020 Einzahlungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Öko-Konto), welche offensichtlich nicht vollständig für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt, sondern teilweise zum Haushaltsausgleich verwendet wurden. Die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen in Folgejahren ist daher fraglich.

Außerdem ist festzustellen, dass die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2019 regelmäßig den Kassenkredit in Anspruch nahm. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den Vorjahren anhand der vorläufigen Jahresergebnisse:

Angaben in TEUR	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Nettoinvestitionsmittel lt. Plan	-102	-1	56	-42	40
Nettoinvestitionsmittel Ist	-151	-10	71	1	k. A.
Liquidität lt. Plan	0	2	22	3	4
Liquidität Ist	8	-29	31	-96	-26

Die vorläufigen Jahresergebnisse zeigen, dass in den vergangenen Jahren der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel per 31.12. immer geringer war, als in der Planung veranschlagt. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2017 mit vergleichbar hohen Gewerbesteuereinzahlungen dar.

Gemäß Abschnitt A, Unterabschnitt I, Nr. 7 a) VwVKomHWi ist die Gemeinde gehalten, sofern eine Haushaltslage besteht oder sich abzeichnet, die zur Aufstellung eines HSK verpflichtet, die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und mit den ihr zumutbaren Möglichkeiten auf die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit hinzuwirken. Anhand der dargestellten Entwicklung sollten bereits im Jahr 2020 konsolidierende Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Anbetracht der planmäßigen Entwicklung dringender Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, besteht. Ab dem Jahr 2021 ist ohne Realisierung von Verkäufen von einem negativen Liquiditätsbestand und der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO auszugehen.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird mit 33 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 27 Jahre.

Die Verschuldung der Gemeinde per 01.01.2020 beträgt 904 TEUR (einschließlich 26 TEUR Verbindlichkeiten aus Kassenkredit), das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung i. H. v. 758 EUR je Einwohner. Die Verschuldung liegt damit unter dem Richtwert von 850 EUR je Einwohner laut VwV KommHWi.

Zu den Ziffern 1. bis 3.:

Per 31.12.2019 wurde ein negativer Liquiditätsbestand ausgewiesen. Die Vorgaben gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 SächsKomHVO wurden demnach nicht erfüllt. Die planmäßige Liquidität per 31.12.2020 ist aufgrund der o. g. vorläufigen Ergebnisse und vorzuhaltender

Mittel der Vorjahre in Frage zu stellen. Zudem ist ab 2021 bis zum Nachweis von Verkäufen eine negative Liquidität absehbar.

Anhand der dargestellten Entwicklung ist die Gesamtfinanzierung der veranschlagten Investition „Grunderwerb und Sanierung Bauhof Nebelschütz" (Maßnahme- Nr. 1113092016003) nicht gesichert. Die Maßnahme soll in 2020 begonnen werden und im Folgejahr fertiggestellt werden. Die Finanzierung der Auszahlungen im Jahr 2021 ist nicht nachgewiesen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist vor Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Abschluss von Verträgen die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Soweit und solange die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen es erfordert, ist gemäß § 30 SächsKomHVO die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der dargestellten Liquidität ist der Rechtsaufsichtsbehörde der geplante Eingang von neuen über § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor Beginn bzw. Vertragsabschluss bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingehen. Die Anzeigepflicht betrifft alle neuen Zahlungsverpflichtungen bis 31.12.2020. Mit der Anzeige ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen.

Ebenso ist der Rechtsaufsichtsbehörde monatlich bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2021 zum Stand der liquiden Mittel zu berichten. Zudem sind alle Ein- und Auszahlungen im Bereich Ausgleichsmaßnahmen (Öko-Konto) darzustellen. Es ist anzugeben, welche Mittel zweckgebunden sind. Die Zweckbindung von liquiden Mitteln aufgrund der Einzahlungen für Ausgleichsmaßnahmen kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind nach der Ziffer 1. § 115 SächsGemO und nach den Ziffern 2. und 3. § 113 SächsGemO. Die Entscheidung soll das Erreichen der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO sicherstellen. Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen.

III.

Hinweise:

1. Die Prüfung berücksichtigt die vorliegenden Informationen. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Coronavirus) bleiben abzuwarten.

2. Es wurde kein Halbjahresbericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO eingereicht. Es wird zukünftig um zeitnahe Berichterstattung gebeten.

3. Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

4. Die Haushaltsdaten 2020 der Gemeinde Nebelschütz sind umgehend in das Frühwarnsystem einzutragen.

IV.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Ziff.1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Michael Harig
Landrat

LANDKREIS BAUTZEN
Wokrjes Budyšin
LANDRATSAMT